

Kriminalistik-Newsletter Nr. 1 vom 16.10.2006

Der DGfK-Newsletter ist eine Information von Mitgliedern der DGfK für alle, die an kriminalistischen Frage- und Themenstellungen interessiert sind. Der Newsletter soll in unregelmäßigen Abständen erscheinen und kann über die Homepage der DGfK abonniert werden.

Übersicht

I. Termine

- 1) 3. Jahrestagung der DGfK

II. Aktuelles

- 2) Stellenwert der Kriminalistik und Kriminalistische Kompetenzen von Polizeibeamten
- 3) Internetkriminalität sowie Risiken und Chancen der Kommunikationstechnologie
- 4) Nordrheinwestfalen besinnt sich der Tugenden der kriminalistischen Fallbearbeitung und Straftatenbekämpfung.
- 5) Fallanalyse bei Serienbrandstiftern
- 6) Morde im Namen der Ehre – Fallschilderungen
- 7) „Der Rahmenbeschluss – Entwurf der Europäischen Beweisanordnung – eine kritische Bestandsaufnahme“
- 8) Kriminalistische Vorfeldermittlungen - Präventive Maßnahmen zur Einschränkung von Betrug im Gesundheitswesen
- 9) Unzulässige Ermittlungen der Zolldienststellen „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ in Fällen des Sozialabgabebetuges
- 10) Der polizeiliche Ermittlungsbericht bei größeren Wirtschaftsstrafverfahren
- 11) Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität?

II. Recht und Rechtsprechung

- 12) Zweifelsfragen des Betrugstatbestandes am Beispiel des Wettbetruges
- 13) Rasterfahndung nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter zulässig
- 14) Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- 15) Verwertbarkeit von TKÜ-Maßnahmen
- 16) Gefahr im Verzuge iZm Durchsuchungsanordnung
- 17) Schutzbereich von Verbindungsdaten
- 18) Verwertungsverbot für Selbstgespräche im Krankenzimmer

III. Buchtipps

- 19) „Erfolgreich vernehmen“ von Klaus Habschick
- 20) „Las Vegas – Geld Macht Politik“ von Sally Danton und Roger Morris

I. Termine

1) 3. Jahrestagung der DGfK

Vom 24. - 26. Oktober 2006 findet die 3. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik statt. Zum ersten Mal wird der Preis der DGfK für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik vergeben. Tagungsort ist die neue Fachhochschule der Polizei in Oranienburg (Brandenburg). Es sind noch wenige Plätze frei. Nähere Informationen, insbesondere zum Tagungsprogramm sowie Anmeldeformulare erhalten Sie unter www.kriminalistik.info (TG)

II. Aktuelles

2) Stellenwert der Kriminalistik und Kriminalistische Kompetenzen von Polizeibeamten

Im Zusammenhang mit der Einführung von Bachelor-Studiengängen an den Fachhochschulen der Polizei gewinnt die Diskussion um die Stellung der Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft, ihren Stellenwert im System der Kriminalwissenschaften sowie ihrer Funktion im Hinblick auf außerpolizeiliche Anwendungsgebiete wieder an Bedeutung. In die Diskussion wird auch eingebracht, ob eine polizeiliche Führungskraft des höheren Dienstes speziell auf dem Gebiet der Kriminalistik auszubilden ist oder nicht.

Quelle: Wie sollte Kriminalistik gelehrt werden? von Ralph Berthel in: Kriminalistik, Heft 2 (2006), S. 121-125 sowie: www.kriminalistik.de (RA)

Die Einführung von Bachelor-Studiengängen an den Fachhochschulen der Polizei bzw. Fachbereichen Polizei der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung birgt die Gefahr in sich, dass bestimmte Lehrinhalte einzelner Fächer "verloren" gehen und u.a. auch kriminalistisches Grundlagenwissen nicht mehr im erforderlichen Umfang gelehrt wird. Eine Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik hat deshalb im Ergebnis einer Untersuchung der Lehrinhalte im Fach Kriminalistik (einschließlich Kriminaltechnik) Mindeststandards für die Lehre im gehobenen Dienst der Polizei erarbeitet. Die zu vermittelnden Kompetenzen sollten sich als Minimalforderung in den durch die Länder eigenständig gestalteten Modulen wieder finden.

Die Empfehlungen wurden der Innenministerkonferenz und den Fachhochschulen der Bundesländer übergeben. Bisher haben sich die Fachhochschulen der Länder ausschließlich zustimmend geäußert. Insbesondere deshalb, weil damit eine weitgehend einheitliche und auf hohem Qualitätsniveau stehende Lehre zur Kriminalistik in allen Bundesländern gesichert werden kann.

Nachzulesen in: Kriminalistische Mindeststandards für die polizeiliche Ausbildung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an den Fachhochschulen, Kriminalistik Heft 6 (2006), S. 390-399 (RA)

Dazu passt auch ein Aufsatz von Munk, Hauff, Holzner, Kasecker, Menninghoff und Münster mit dem Titel: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis – Die Zukunft der polizeipraktischen Fächer an der Deutschen Hochschule für Polizei“, in welchem die Autoren insbesondere die Fächer

der Kriminalistik, Einsatzlehre, Führungslehre und Verkehrslehre an der DHPol beleuchten.

Quelle: Die Polizei 7-8/2006, S. 218-226 (AS)

3) Internetkriminalität sowie Risiken und Chancen der Kommunikationstechnologie

Im ersten Periodischen Sicherheitsbericht des BMI und MdJ wird nicht nur auf den Umfang und die Entwicklung krimineller Vorgehensweisen, sondern auch auf den globalen Charakter der neuen Medien verwiesen, die eine schnelle Verbreitung neuer krimineller Begehungsweisen im Internet ermöglichen.

Über die Verwundbarkeit des Datenverkehrs, die weltweite Nutzung und dabei entstehende "Informationskriege" aber auch die Chancen der Informationstechnologie, wird mit weltweitem Blick durch Gebhard Geiger berichtet.

Der Beitrag fordert die kriminalistische Forschung zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Internetkriminalität geradezu heraus.

Quelle: Informationen zur politischen Bildung, Heft 291, S.36-39 (RA)

4) Nordrheinwestfalen besinnt sich der Tugenden der kriminalistischen Fallbearbeitung und Straftatenbekämpfung.

In einer umfassenden Darstellung zur Lage auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und der Qualität der Sachbearbeitung bei der Straftatenaufklärung kommt der Landespolizeidirektor NRW, Rolf Behrendt, u.a. zu der ernüchternden Feststellung, dass nachlassende Qualität der Sachbearbeitung durch zunehmende Nichtbeachtung von "kriminalhandwerklichen Standards" zustande kommt. Damit wird ein durch die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) wiederholt angesprochenes Problem der nicht spezialisierten kriminalistischen Ausbildung der Polizei aufgegriffen. Realitätsnah sind die Ideen zur Neuausrichtung von Steuerung und Führung der Polizei NRW, die sich von "Produktkennzahlen" und anderen der Wirtschaft entlehnten Steuerungsmodellen verabschiedet. Kriminaltaktisches Wissen, Erfahrung und kriminalistische Kompetenz als Voraussetzung für detektivisches Ermitteln sollen die Ergebnisse der Kriminalitätsbekämpfung in NRW befördern. Das soll ebenso durch Neugliederung der polizeilichen Organisation in Einsatz/Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsunfallbekämpfung erreicht werden. Eine Struktur, die sichtbar macht, dass es in der Polizei eigenständige und wichtige (spezialisierte) Aufgabenfelder gibt.

Quelle: Qualitätsoffensive in der Kriminalitätsbekämpfung - Steuern der Kriminalitätsbekämpfung über das "Handwerk", in: Kriminalistik, Heft 7 (2006), S. 452-461 (RA)

5) Fallanalyse bei Serienbrandstiftern

Heike Esch, Fallanalytikerin im Hessischen LKA, beschäftigt sich in ihrem Aufsatz „Fallanalyse bei Serienbrandstiftern“ mit den methodischen Ansätzen für eine fundierte Arbeitshypothese zur Tat und zum Täter. Dabei warnt sie ausdrücklich vor einer kritiklosen Übernahme statistischer Erhebungen.

Quelle: Kriminalistik, Heft 8-9/2006, S. 506-509 (TG)

6) Morde im Namen der Ehre – Fallschilderungen

EKHK Heinz Sprenger, PP Duisburg, schildert in seinem Aufsatz nur zwei Beispiele für einen Ehrenmord. Die Vereinten Nationen gehen von jährlich 5000

Fällen aus! Dabei wird auch die Bedeutung der DNA-Analytik hervorgehoben.
Quelle: der kriminalist, Heft 09/2006, S. 358-363

- 7) „Der Rahmenbeschluss – Entwurf der Europäischen Beweisverordnung – eine kritische Bestandsaufnahme“
von Rechtsanwalt Dr. Heiko Albrecht, Düsseldorf
„Die Europäische Beweisverordnung (=EBA) soll die Ermittlungsbehörden der EU – Mitgliedstaaten zukünftig in die Lage versetzen, auf einheitliche Art und Weise schnellstmöglich Sachen, Schriftstücke und Daten in anderen EU – Mitgliedstaaten beschlagnahmen und übermitteln zu lassen; Vernehmungen während der Durchführung der EBA sowie DNA – Proben oder verdeckte Überwachungsmaßnahmen in Echtzeit sind (noch) nicht Beweiserhebungsgegenstand der EBA. Durch die EBA soll die klassische „kleine Rechtshilfe“ (vgl. 59 IRG) und die mit ihr verbundenen rechtlichen Prüfungen weitestgehend ersetzt und verschlankt und die gegenwärtige Rechthilfelage (I.) optimiert werden. Der Rahmenbeschlussentwurf beruht wesentlich auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen und dem Wunsch der EU – Kommission nach einer zügigeren und effizienteren justiziellen Zusammenarbeit zwischen den EU – Mitgliedsstaaten (II.). Wie bei dem Europäischen Haftbefehl entfällt für einen erweiterten Katalog von 39 Deliktgruppen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Unabhängig davon gilt die EBA strafmaßunabhängig für sämtliche Straf- wie auch Bußgeldverfahren. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlussentwurfes sehen Schutzgarantien und Rechtsschutzmöglichkeiten vor, werfen aber gerade in diesem Bereich eine Vielzahl von Einzelfragen auf (III).“
Quelle: NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht), 2006, Heft 2, S.70 bis 75 (HR)
- 8) Kriminalistische Vorfelderermittlungen - Präventive Maßnahmen zur Einschränkung von Betrug im Gesundheitswesen
Am 14.09.2006 fand in Hannover eine von der KKH Hannover in Zusammenarbeit mit dem "Institute Risk & Fraud Management" der Steinbeiß-Hochschule Berlin sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover organisierte Veranstaltung "Betrug im Gesundheitswesen", statt. Ca.160 Teilnehmer aus Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, der Staatsanwaltschaft, Landeskriminalämtern, Rechtswissenschaftlern und -praktikern diskutierten über die Kriminalitätsslage im Gesundheitswesen, Möglichkeiten der Prävention, ungeklärte Rechtsfragen und Methoden der rechtzeitigen Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bzw. Straftaten.
Für die kriminalistische und polizeiliche Tätigkeit ist interessant, dass sich hierbei ein weiteres Feld außerpolizeilicher "kriminalistischer Tätigkeit" auftut. Die mit dem "Gesundheitsmodernisierungsgesetz" eingeführte Verpflichtung zur Einrichtung von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen führte dazu, dass in den Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen u.a. Organisationseinheiten nach § 197a SGB V geschaffen wurden. Diese nehmen Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahr. Das heißt, sie haben Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten. Damit führen diese Stellen so genannte "Vorfeld- oder Latenzermittlungen" bis sich ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen ergibt. Gegen-

über der Staatsanwaltschaft besteht Anzeigepflicht.

§ 197a SGB V, Ziffer 4 lautet: "Die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte."

Es stellt sich erneut die Frage, wer die entsprechenden Mitarbeiter "kriminalistisch" ausbildet bzw. wer geeignete und der Aufgabe entsprechende kriminalistische Fortbildungsmaßnahmen anbieten könnte.

Die Vorträge liegen allen Teilnehmern vor und können vom Vorstand der DGfK abgerufen werden. (RA)

9) Unzulässige Ermittlungen der Zolldienststellen „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ in Fällen des Sozialabgabebetruges

Manfred Büttner, Steuerfahndungsstelle Stuttgart

„Seit mehr als 15 Jahren ist der Zoll auch bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit eingesetzt. Waren die Zollbeamten anfangs lediglich reine Prüfkraften, die zur Unterstützung des Arbeitsamtsaußendienstes eingesetzt wurden, sind den Hauptzollämtern bis heute Zug um Zug weitergehende Aufgaben übertragen worden. Dabei wurden ihnen in eingeschränkter Form auch Polizeirechte zuerkannt. In der Praxis werden diese Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit Sozialabgabebetrugsfällen, vielfach in unzulässiger Weise wahrgenommen. Der Artikel widmet sich eingehend der Frage, welche Rechte und Pflichten die Zollbeamten hinsichtlich der betroffenen Rechtsverstöße haben. Darüber hinaus werden die rechtlichen Grenzen, die bei der Beauftragung des Zolls durch Staatsanwaltschaften zu beachten sind, aufgeführt.“

Quelle: wistra, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg Heft 7/2006, S. 251 ff. (RA)

10) Der polizeiliche Ermittlungsbericht bei größeren Wirtschaftsstrafverfahren

Der Verfasser, Hans-Jürgen Czygan, Freiburg, zeigt Grundregeln auf, bei deren Beachtung der Ermittler davon ausgehen kann, dass sein Bericht, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung als eine wertvolle Hilfe geschätzt wird.

Quelle: Kriminalistik Heft 5/2006, S. 305 – 308 (AS)

11) Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität?

Nicht nur im Wirtschaftsrecht, sondern auch bei der Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz setzt man zunehmend auf Corporate Governance und Business Ethics, insbesondere deshalb, weil das Wirtschaftsstrafrecht kaum greift. Jüngste wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen mahnen aber zur Skepsis und relativieren die Hoffnungen auf präventive Wirkungen im Strafrecht. B.E. scheinen zudem das vorgebliche Ziel zu verfehlen, die Kriminalität der Mächtigen einzudämmen.

Quelle: JZ Heft 3/2006, S. 119-125 (AS)

III. Recht und Rechtsprechung

- 12) Zweifelsfragen des Betrugstatbestandes am Beispiel des Wettbetruges
Der Verfasser, RA Dr. Lars Kutzner, Berlin, behandelt in seinem Beitrag schwierige Fragen der Betrugsdogmatik im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Wettskandal
Quelle: JZ 14/2006, S. 712-718

- 13) Rasterfahndung nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter zulässig
In der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ werden aus den Presseverlautbarungen der Obergerichte grundsätzlich solche polizeilich relevanten Entscheidungen ausgewählt, deren alsbaldige Kenntnis bei den Führungskräften der Polizei als unabdingbare Notwendigkeit erscheint. Zur Vertiefung wird auf das einschlägige Fachschrifttum bzw. die Entscheidungssammlungen verwiesen.
Quelle: Die Polizei, Heft 09/2006, S. 284-286

- 14) Videoüberwachung im öffentlichen Raum
Der Verfasser, Marcus Lang, Berlin, beleuchtet in seinem Beitrag die bundesrechtlichen Vorschriften zu visuellen und akustischen Überwachungsmöglichkeiten, denen seines Erachtens nach nur wenig Beachtung geschenkt wird. Neben strafprozessualen Maßnahmen widmet sich der Autor auch den rechtlichen Ermächtigungen des VersG, des BPolG und des BKAG und vergleicht diese mit landespolizeilichen Bestimmungen. Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Widersprüche zwischen Landes- und Bundesgesetzen werden aufgezeigt.
Quelle: Die Polizei, Heft 09/2006, S. 265-271 (AS)
Im selben Heft beleuchtet Dr. Jan Ellermann, Hamburg, das Vorhaben einer flächendeckenden Videoüberwachung der berühmtesten Amüsiermeile Deutschlands, der Reeperbahn, welches auf ein geteiltes Echo gestoßen ist. Der Autor stellt diesen rechtlich nicht unproblematischen, sowohl präventiven als auch repressiven Zwecken dienenden, Entschluss vor allem unter den Gesichtspunkten der Gesetzgebungskompetenz und der damit in Zusammenhang stehenden jüngsten Rechtsprechung des BVerfG sowie unter der von diesem Gericht entwickelten Sphärentheorie vor.
Quelle: Die Polizei, Heft 09/2006, S. 271-277 (AS)

- 15) Verwertbarkeit von TKÜ-Maßnahmen
Zu §§ 100a, 238, 267 StPO
„Die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer Telekommunikations-Überwachungsmaßnahme zu Beweis Zwecken muss der Tatrichter in der Hauptverhandlung ausdrücklich nur dann prüfen, wenn der Angeklagte der Verwertung rechtzeitig widerspricht.
Im Fall einer Kette von aufeinander beruhenden Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen ist der Prüfungsumfang für die Frage der Verwertbarkeit auf die Überwachungsmaßnahme beschränkt, der die Erkenntnisse unmittelbar entstammen.“
BGH, Beschluss vom 07. März 2006 – 1 StR 316/05 (LG Nürnberg/Fürth)
(Quelle: wistra, Heft 7/2006, S. 267 ff.)

16) Gefahr im Verzuge iZm Durchsuchungsanordnung

Zu §§ 102, 105 StPO

„Eine telefonische Kontaktaufnahme des Steuerfahnders zur Erlangung einer fernmündlichen richterlichen Durchsuchungsanordnung ist nicht erforderlich, wenn für die Erlangung der richterlichen Durchsuchungsanordnung weniger als 1,5 Stunden zur Verfügung stehen und keine Ermittlungsakten zur Prüfung vorgelegt werden können. In einer solchen Situation ist Gefahr im Verzug zu bejahen.

(Leitsatz nicht amtlich)“

LG Magdeburg, Beschluss vom 01. September 2005 – 24 Qs 24/05
(in: wistra, Heft 7/2006, S. 276 ff.)

17) Schutzbereich von Verbindungsdaten

Zu Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs.1, Art. 10, Abs. 1, Art 13 Abs. 1 GG; §§ 94, 102 ff., 110g, 110h StPO; § 353b StGB

Die nach Abschluss des Übertragungsvorganges im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten werden nicht durch Art. 10 Abs. 1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützt.

§§ 94 ff. und §§ 102 ff. StPO genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten und entsprechen der vor allem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwendungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch, präzise und für den Betroffenen erkennbar bestimmen muss. Dem wird durch die strenge Begrenzung aller Maßnahmen auf den Ermittlungszweck Genüge getan.

Beim Zugriff auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten ist auf deren erhöhte Schutzwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Daten handelt, die außerhalb der Sphäre des Betroffenen unter dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen und denen im Herrschaftsbereich des Betroffenen ein ergänzender Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuteil wird.“

BVerfG; Urteil vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04,

Quelle: wistra, Heft 6/2006, S. 217 ff.

18) Verwertungsverbot für Selbstgespräche im Krankenzimmer

BGH-Urteil von 10.08.2005 mit dem Leitsatz: Ein Selbstgespräch, das ein Tatverdächtiger in einem Krankenzimmer führt, darf auch nicht zur Auswertung aus dem Bereich der Schwerekriminalität verwertet werden.

Quelle: Kriminalistik Heft 5/2006, S. 310

IV. Buchtipp

19) „Erfolgreich vernehmen“ von Klaus Habschick

Im Kriminalistikverlag ist soeben in der Reihe Grundlagen Kriminalistik als Band 46 das Buch „Erfolgreich vernehmen – Kompetenz in der Vernehmungspraxis“ (ISBN 3-7832-0019-9; Preis: 24,- €) von Klaus Habschick erschienen. Auf über 500 Seiten beschreibt der Autor umfassend rechtliche, psychologische und kriminalistische Facetten des Vernehmungsgeschehens. Dabei geht er auch auf den Wandel in der Vernehmungsphilosophie am Beispiel der USA und Großbritanniens ein. Die Behandlung von Sonderaspekten, eine Vielzahl von Exkursen sowie Praxistools machen das Werk zu einem außerordentlich wertvollen Ratgeber. (TG)

20) „Las Vegas – Geld Macht Politik“ von Sally Danton und Roger Morris

„An keinem anderen Ort der Welt findet man diese Symbiose aus unvereinbaren Gegensätzen“ (Michael Herr, The Big Room). Mit diesem Zitat leiten die Autoren ihr fast 600 Seiten starkes Werk ein, in welchem sie überaus spannend, detail- und kenntnisreich den Aufstieg der bekannten amerikanischen Wüstenstadt beschreiben, deren Finanzierung auf Drogenhandel, Korruption und Geldwäsche zurückgeht. Es wird dargestellt, wie sich unkontrolliert ein System aus Korruption und Verbrechen etablieren konnte, das zunehmend auf die gesamte USA ausstrahlt - ein Lehrstück für die Entstehung und Bedeutung von Netzwerken zwischen OK und Verwaltung, Strafverfolgung und Politik. Das Buch (ISBN 3-86150-726-9) ist 2005 bei Zweitausendeins erschienen und kostet 26,90 € (TG)